

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

<b>1953</b>	<b>Berlin, den 3. Februar 1953</b>	<b>Nr. 14</b>
-------------	------------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
22.1. 53	Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen ...	185
23.1. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.....	199
22.1. 53	Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen . . .	2 0 2

**Verordnung  
über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.\* \***  
Vom 22. Januar 1953

Im Kampf für ein einheitliches, friedliebendes und demokratisches Deutschland und für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik haben die Berufsschulen bei der Heranbildung junger Facharbeiter bedeutende Aufgaben zu lösen. Sie müssen das wissenschaftliche Niveau des Unterrichts erhöhen. Das erfordert eine weitere Qualifizierung der Lehrkräfte in der Berufsausbildung.

Im Hinblick auf diese Aufgaben und in Anerkennung der bisherigen Leistungen wird die Vergütung der Berufsschullehrer, Leiter und Stellvertreter der Leiter an Berufsschulen, der Dozenten, Direktoren und deren Stellvertreter der Institute zur Aus- und Weiterbildung von Berufsschullehrern, der Dozenten und Leiter an Ausbildungsleiterschulen sowie der Sektorenleiter und Leiter der Methodischen Kabinette neu geregelt. Sie wird bemessen nach der Qualifikation durch Ausbildung, nach der Tätigkeit in den einzelnen Arten und Stufen der Berufsschulen und in den Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung von Berufsschullehrern und zur Ausbildung von Ausbildungsleitern sowie nach der Berufserfahrung durch Bewährung im Amt.

Es wird daher folgendes verordnet:

**§ 1  
Vergütungsgruppen**

Die Tätigkeit der Lehrkräfte an den Berufsschulen, an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -Weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und die der Mitarbeiter der Methodischen Kabinette wird auf Grund nachstehender Gruppen vergütet:

**Vergütungssätze A:**

**Berufsschullehrer für den allgemeinbildenden Unterricht**  
(Gesellschaftswissenschaften,  
Sport und Naturwissenschaften)

**Gruppe 1** Berufsschullehrer ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung.

**Gruppe 2** Berufsschullehrer mit 2. Lehrerprüfung.

**Gruppe 3** Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung.

**Vergütungssätze B:**

**Berufsschullehrer für den Fachunterricht**

**Gruppe 1** Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische und ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung.

**Gruppe 2** Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung mit 2. Lehrerprüfung.

**Gruppe 3** Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung ohne 2. Lehrerprüfung.

**Gruppe 4** Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung mit 2. Lehrerprüfung.

schler Ausbildung mit 2. Lehrerprüfung und  
Berufsschullehrer ohne abgeschlossene ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung.

**Gruppe 5** Berufsschullehrer mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung und mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung.

**Vergütungssätze C:**

**Lehrkräfte an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -Weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und Mitarbeiter der Methodischen Kabinette**

**Gruppe I** Assistenten an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -Weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und den Methodischen Kabinetten.

**Gruppe 2** Dozenten an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -Weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette ohne ingenieurtechnische oder agrotechnische Ausbildung und ohne Hochschulbildung.

**Gruppe 3** Dozenten an den Instituten für Berufsschullehreraus- und -Weiterbildung, an den Ausbildungsleiterschulen und Sektorenleiter der Methodischen Kabinette mit abgeschlossener ingenieurtechnischer oder agrotechnischer Ausbildung ohne Hochschulbildung.

\* Demnächst als Sonderdruck vom VEB Deutscher Zentralverlag zu beziehen.